Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 10 (1844)

Heft: 9-10

Rubrik: Kt. Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

8. 5. Die Ferien, welche einige Berbstwochen bauern, sind eine Zeit ber Erholung und Abwechslung, die wir gleichwohl zum nicht unbedeutenben Nuten ber Jugend zu verwenden uns bestreben. Um nämlich bem Wunsche vorsorgender Altern zu entsprechen, die dem jugendlichen Gemuthe gerne eine Erholung vergönnen, zugleich aber basselbe vor bem Nachtheile völliger Berftreuung bewahren möchten, hat ber Direktor bie Beranstaltung getroffen, daß feine Zöglinge die Ferienwochen im Institute selbst zubringen können, wo dann auch die Refreationszeit wieder als ein Mittel ersprießlicher Unter= weifung benutt wird. In Gesellschaft bes Direktors felbst, ober unter ber Aufsicht eines Lehrers, machen bie Zöglinge häufig kleine Ausstüge, während welcher ihre Aufmerksamkeit auf Alles hingeleitet wird, was auf Geographie, Geschichte, Naturerzeugniffe, Handel, Sitten und Gebräuche Bezug hat. Die Schüler machen fich Noten über bas Beobachtete, die fie bann zu Hause ausarbeiten, je nach bem Grabe ber Fassungskraft eines Jeben. Sie gewöhnen sich auf solche Weise an ein sorgfältiges Aufmerken auf äußere Gegenstände, und lernen, was die Theorie ihnen bot, im Leben schicklich anwenden.

§. 6. Aufnahmsbedingungen und andere allgemeine Bemerkungen. Es werben Knaben von 6 — 15 Jahren aufgenommen.

Die Kost für das Schuljahr beträgt 25 Louisd'or in zwei vorauszus bezahlenden Raten, die eine im November, die andere zu Ostern. Mit der Kost liefert die Anstalt auch das Bett. Der Zögling kann auch während der Kerien, ohne Zulage zur Kost, hier belassen werden.

Falls die resp. Altern ihren Söhnen besondern Unterricht in der Musik oder in andern in diesem Programm niche benannten Lehrfächern ertheilen zu lassen wünschen, so dürfen sie sich hierüber nur mit dem Direktor verständigen.

Die Anstalt verabfolgt kein Geld ohne vorherige Anweisung. Das Verzeichniß der Gegenstände, welche der Zögling mit sich zu nehmen hat, wird mit dem Aufnahmsakte mitgetheilt.

Rt. Zürich.

I. Die Schulpetition. Wir muffen auf einen Gegenstand zurückstommen, der zwar nicht mehr neu, aber doch zum Verständniß der noch immer fortgehenden Schulbewegung im Kt. Jürich unentbehrlich ist. Im Dez. v. J. erging an den gr. Nath eine mit mehr als 6000 Unterschriften ausgerüstete Petition, die den gr. Nath bestimmen follte, den Erziehungss

rath gleichsam in Anklagezustand zu versetzen. Die Betenten klagten namlich: der Erziehungerath habe seit 1839 für den Fortbau der Bolksschule, für die Sekundar= und Repetirschule so viel als Nichts geleistet; es gebreche ber Volksschule an Lehrmitteln, indem die ausgegangenen alten nicht durch neue ersett worden seien; der Erziehungsrath habe für Verbesserung der Lehrergehalte Nichts gethan; er veranlaffe und begunftige an vielen Schulen einen verderblichen Lehrerwechsel, versetze einzelne Lehrer auf eine nicht zu rechtfertigende Weise und verfahre ebenso bei Wahlvorschlägen; er habe in vier Jahren acht Lehrer suspendirt, und Schulen unbesetzt gelassen ober mit Seminaristen besett, mahrend gute Lehrer außer Thätigkeit geblieben, und pietistisch gesinnte Zöglinge von Beuggen und Schiers vor Zöglingen bes Kantonalseminars den Borzug erhielten; bie gegenwärtige Einrichtung des Seminars stimme mit dem früheren Entwicklungsgange der Volksschule nicht überein; es seien verschiedene Stellen (als der Präsidenten der Synode. ber Bezirksschulpflegen, ber Konferenzbirektoren und Musterlehrer) in sehr einseitiger Weise besetzt und dabei anerkannte Schulmänner entfernt worden: in der Lehrmethode und in den Lehrmitteln herrsche Verwirrung u. s. w. Die Vetenten schlossen mit ber Bitte, ber gr. Rath möchte eine Untersu= chung anordnen, einmal über ben Zustand bes gesammten Schulwesens, ins: besondere ber Volksschule, sobann über das Verfahren und Sustem des Er: ziehungsrathes, Beides zu dem Endzweck, daß das öffentliche Erziehungs: wesen wieder in übereinstimmung mit der Verfassung und dem liberalen Staatsprinzip gebracht werde.

Gleichzeitig erschien die Petition gedruckt, und war von einem Komenstar begleitet, dem wir folgende Thatsachen entheben:

Von den 21 Mitgliedern des Erziehungsrathes seit dem 6. Sept. 1839 sind 16 aus der Stadt Jürich, 2 von Winterthur, und 3 ab der Laudschaft.— Die 11 Präsidenten der Bezirfsschulpstegen, vom Erziehungsrath gewählt, sind sämmtlich Pfarrer, und 10 derselben Bürger der Stadt Jürich. — Der Kanton hat außer der Stadt Jürich 149 Kirchgemeinden, also gesetzlich eben so viele Gemeindeschulpstegen, deren Präsidenten die Pfarrer sind. Es waren zur Zeit, als die Petition an den gr. Nath erlassen wurde, 125 derselben Bürger der Stadt Jürich, 19 Bürger von Winterthur und der Landschaft, und 5 Nichtsantonsbürger. — Während früher die Schulspnode selbst zu wählen hatte, ist dieses Necht nach dem 6. Sept. durch ein besonderes Gesetz dem Erziehungsrath übertragen worden. Die seitherigen 3 Präsidenten der Synode waren Geistliche und Bürger der Stadt Jürich. — Von den 12 Konssernzdirektoren, welche früher die Konsernz selbst wählte, seit Erlaß eines Gesetz aus dem J. 1841 aber der Erziehungsrath bestellt, sind 7 konsers

vativ und 3 berselben Geistliche. — Bezüglich der amtlichen Berichterstattung über das Schulwesen ist angedeutet, daß dieselbe hauptsächlich in der Hand der Geistlichen liege, und es sind dabei zwei grobe Beispiele von Willfür angeführt.

Nun folgt eine Beleuchtung ber erziehungeräthlichen Amtsführung feit bem J. 1839. Geffützt auf die Ansicht, daß ber Erziehungsrath nach S. 70 ber zürcherischen Staatsverfassung bazu berufen war, an ber Bervollkomm= nung bes bei seinem Amtsantritt vorhandenen Zustandes bes gefammten Schulwesens zu arbeiten, wird nun nachgewiesen, wie wenig er für Befferstellung ber Lehrer, für hebung ber Musterschulen, für Ergänzungsfurse, für Reform der Repetirschule, für die innere Einrichtung der Sekundarschulen und deren Lehrmittel gethan hat. Dabei ist freilich zu bedenken, daß seine Zeit und Kraft durch eine mit der Nichtung vom 6. Sept. nothwendig verbundene Geschäftlimacherei verschlungen werden mußte und er somit in reiner wenig beneidenswerthen Stellung fich befand. Es ist jedoch zu bedauern. daß er nicht Selbstüberwindung genug hatte, sich aus dieser prefären Stellung herausznarbeiten. Begreiflich war z. B. seine Zuschrift vom 16. Oft. 1839 an die fämmtlichen Volksschullehrer des Kantons, also zur Zeit noch herr= schender Aufregung; barüber möchten wir jett kein Wort mehr verlieren. Wenn aber nachher noch Lehrer an minder guten Schulen als Musterlehrer bezeichnet und würdigere übergangen; wenn bei Wahlvorschlägen tüchtigere Subjette gegen ben Willen ber betreffenden Schulgenoffenschaften ausgeschlossen und an ihre Stelle Leute ohne Verdienst gesetzt wurden, wie der Kom= mentar S. 20—26 mehrere Fälle aufgählt: bann läßt sich ein folches Verfahren nicht mehr entschuldigen. Run folgt ein Reihe Suspensionen, unter benen diejenige von Scherr zu bekannt ist, als daß wir länger bei ihr verweilen follten. Mur im Borbeigehen sei die Lächerlichkeit bemerkt, daß ber Präfident ber Bezirksschulpflege Andelfingen, Dekan J. C. Bögelin in Benken, dem Lehrer Gut in Oberstammheim noch am 18. Sept. 1843 ben schriftlichen Befehl zuschickte, Scherr's Bildniß aus seiner Schule zu entfernen, und ber Erziehungsrath, das diesfällige Refursbegehren des Lehrers abwies und somit den Befehl bestätigte. Das ist eine Heldenthat, die an den Schlag bes Efels in der Fabel erinnert.

Dagegen können wir von der Berfolgungsgeschichte einzelner Lehrer unsmöglich Umgang nehmen. Die Brutalität, die Gemeinheit, die fanatische Berfolgungssucht und die Treulosigkeit, die dabei gewirkt, ist zu exemplarisch, daß diese Blätter davon Meldung thun müssen, damit alle unsere Leser einsehen mögen, was die Lehrer des Kt. Zürich zu erdulden hatten. Essind Thatsachen, die man den Gegnern jederzeit wieder vorhalten kann.

Denn "die Liebe deckt zwar der Sünden Menge; aber Thatsachen wäscht auch der Rhein nicht weg." Hätten wir Naum genug, so würden wir sämmtsliche Angaben des Kommentars vollständig aufnehmen; so aber müssen wir uns auf wenige Bemerkungen beschränken.

Die Verfolgten find bie Grn. Lehrer Mener in Neftenbach. Sonea= ger in Bulach, Suber in Uetifon, Boghard in Schwamendingen, Bai in Schönenberg. - Der Erste lehrte in Arn (Gemeinde Borgen) feit 1835 mit sehr gutem Erfolg und großer Anerkennung; nur einige Matadoren Er mußte Urfache sein, daß ber Gemeinde bie Erbauwaren ihm gram. ung eines neuen Schulhauses befohlen wurde, und bafür büßen. Der Haupt= sturm brach am 12. Sept. 1839 gegen ihn los. Man wollte um Jeden Preis seiner los sein, bamit bie Matadoren bem Schulmeister zeigten, baß fie Meister feien; die gehette Gemeinde mußte folgen. Die fonst gute Schulpflege wollte ihn zur Resignation bewegen, benn Klagen gegen ihn hatte fie nicht; aber Meyer im Bewußtsein seiner Unschuld und seines Rechts verweigerte sie. Was that er Erziehungsrath? Er bestellte am 9. Oft. 1839 einen Verweser und forderte dann erst die Alagepunkte ein. Also war Meyer fuspendirt, wurde aber bald nachher in Neftenbach angestellt und seine Wahl vom Erziehungsrath am 8. Jan. 1840 genehmigt — trot ber Suspension.

Honegger war feit 1837 zu Uerikon im Schulkreis Stafa angestellt; Privaten und Behörden zollten feiner Amtsführung vollen Beifall. wollte und konnte er aber in das Geschrei über Religionsgefahr vor dem 6. Sept. nicht einstimmen; baher schickten ihm nach biesem Tage bie Altern ihre Kinder nicht mehr in die Schule. Die Behörden follten ihn weaschaffen; aber Gemeinde = und Bezirksschulpflege fanden keine Gründe dafür. bringendes Bitten der Vorsteher und des sel. Ferd. Meyer, Prässdenten des Erziehungsrathes, resignirte Honegger und wurde auf die Schule in Hinteregg versett. Aber gerade die Versetzung wirkte dort als Vorurtheil gegen ihn, er wurde baher zu Anfang 1842 nach Stocken in der Gemeinde Wädenswil versett, wo es anfänglich ganz ähnlich herging. Doch hatte sich die Schule unter ihm bis zum Frühling schon bedeutend gebessert; die Bezirksschulpslege erkannte dies an, aber nicht so die parteilsche Gemeindschulpslege, welche dessen Abberufung verlangte, obgleich 52 Bürger dagegen an ben Erziehungs= rath petitionirten, welcher ihn bennoch nach Glattfelden versetzte, wozu be= sonders Pfarrer Häfelin in Wädenswil viel beigetragen hatte. Bon Glatt= felden aus bewarb er sich um die ausgeschriebene Schulstelle in Bülach und forderte deßhalb von Pfr. Häfelin als Bräfidenten der Schulpflege ein Zeug= niß, der es am 17. Aug. 1842 schriftlich verweigerte. Natürlich war Ho= negger baburch in großer Berlegenheit, ba ihn ber Erziehungsrath zur Gin=

legung eines Zeugnisses auffordern ließ. Er bewarb sich baher nochmals per= fönlich um ein Zeugniß, und erhielt endlich ein folches, bas unter bem 21. Aug. 1842 ausgestellt und ungünstigen Inhalts war. Er fandte es nicht ein, weil er es für ein boshaftes Machwerk hielt, und auch glauben burfte, ber Dreiervorschlag für die Wahl nach Bülach sei vom Erziehungsrath schon gemacht, die Einsendung also zu spät. Letterer hatte ihn aber bennoch in ben Borfchlag aufgenommen, und Honegger wurde in Bulach gewählt. Nun aber kam erst bas rechte Hauptstück. Der Erziehungsrath erhielt unterbessen durch Pfr. Häfelin Kenntniß von dem ungunstigen Zeugniß, und forderte dem Honegger basselbe nebst Berantwortung ab, und überwies ihn bann bem Staatsanwalt, ber ihn wegen "ausgezeichneten Betrugs" anklagte, über welches Berbrechen bas Gesetz Zuchthausstrafe verhängt. erging noch eine Alage gegen ihn wegen Rörperverletzung eines Kindes an's Bezirksgericht. Sonegger hatte nämlich einem ungehorfamen Kinde mit flacher Sand einen Schlag gegeben, das einige Tage später eine Kopffrankheit bekam. Der Bater, ein politischer Gegner bes Lehrers, war sogleich bereit. einen Schreihandel baraus zu machen, und die Schulpflege Bülach kam ihrerseits mit Suspension zu Hilfe. Das Bezirksgericht sprach den Beklagten bezüglich bes Ungehorsams und Betrugs frei (30. März 1843), war also gescheiber als ber Staatsanwalt, erklärte ihn aber am 2. Juni ber Körperverletzung verdächtig und legte ihm wegen Übertretung ber Schulordnung (§ 37) eine Buße von 16 Fr. auf. Das Obergericht hingegen sprach thn nachher in jeder Hinsicht gänzlich frei, und zwar enthielten die Erwägungen, auf welche sein Urtheil sich stütte, eine handgreifliche Lektion für den Erziehungsrath und den Staatsanwalt. Dasselbe sah in Honeggers unterlassener Einsendung bes famösen Zeugniffes weber Ungehorsam noch Betrug; es er: fannte gang richtig, daß von einer Melbung, ber keine Zeugniffe beiliegen, einfach keine Notiz zu nehmen sei, und daß keine Verletzung ber Rechte etnes Andern Statt gefunden habe. Hienach hatte die Sache abgethan fein und Honeggers Suspension sofort aufgehoben werden sollen. hungsrath aber, ber unter Anderem auch zum Schutze ber Lehrer ba ift. ließ die Suspension fast noch einen Monat fortbauern, ließ an Honegger ernftes Miffallen wegen "pflichtwidrigen Berhaltens" ergehen. stellte ihn unter besondere Aufficht der Gemeinde = und Bezirksschulpflege, befahl ihm, alle Monat dem Pfarrer Rechenschaft über den Religionsun: terricht abzulegen, und entzog ihm für die Dauer der Suspenfion (29 Wo: chen) bas Besoldungsbetreffniß von 195 Fr. Honegger hat dagegen ben Refurd ergriffen; bas Refultat ist und zur Zeit noch unbefannt. Die Beschluffe bes Erziehungsrathes enthalten nach unserem Ermeffen eine fechefache Buße

für ben vom Obergerichte freigesprochenen Sonegger.

Huber's Verfolgung bauerte vom 8. Sept. 1840 bis 3. März 1841. Noch an jenem Tage gab ihm ble Gemeinbschulpflege bas Zeugniß ber Bu= friedenheit mit deffen Geschicklichkeit, Thätigkeit und sittlichem Wandel, und tabelte bloß seine Theilnahme an den von der Schulspnode zu Winterthur Die Theilnahme gab auch ben am 31. Aug. 1840 gefaßten Beschlüffen. Grund zu seiner Verfolgung, bei welcher bloß die Bezirksschulpflege Meilen eine männliche Haltung beibehielt, ber Erzichungsrath aber gegenüber ber Schulpflege Uetikon, die mit wahrer Verhöhnung bes Schulgesetzes ben Su= ber suspendirte, eine klägliche Rolle svielte. Eine Hauptperson in der ganzen Angelegenheit war Pfarrer Koller, Präsident der Gemeindschulpsiege. Doch Huber wurde gegen Ende Februars 1841 an die Schule zu Langenbruck in Basellandschaft gewählt, forderte in Zürich eilig seine Entlassung und er= hielt sie unter Berdankung geleisteter Dienste. Noch mehr: ber Erziehungerath gab ihm fofort feinen Staatsbeitrag an die Befoldung bis zum Entlassungstage und, als die Gemeinde mit ihrem Besoldungstheil Schwierigkeiten machte, auch noch biesen vorschußweise aus ber Staatskasse. Suber hat in Basclland ein fires Einkommen von 600 Fr., eine schöne freie Wohnung, genug Holz und 2 Juchart Pflanzland.

Boghard, wie es scheint, eine humoristische Natur, wurde am 8. Jan 1840 vom Bezirksgericht Zürich ber Amtspflichtverletung und ber Religionsstörung bes zweiten Grades schuldig befunden, deßhalb zu 8 Tagen Gefängniß und 40 Fr. Buße verurtheilt, seines Amtes entsett. und 5 Jahre zur Bekleidung von Stellen als unfähig erklärt; außerdem hatte er 44 Fr. Unkosten zu bezahlen. Die Klagepunkte, meist scherzhafte Außerungen — nicht etwa in ber Schule, fondern — in Gefellschaft von Männern, geschehen in den J. 1834, 1836 und 1839, erinnern unwillfürlich an die Repergerichte vergangener Jahrhunderte. Unter ben Angebern gegen Boshard gebührt fast die erste Stelle einem Pfarrer Junker Wenß in Wal-Dagegen hatten Gemeindrath und Schulpflege Schwamendingen gegen Boghards Amtöführung nicht nur keine Rlage, sondern sie ertheilten ihm biesfalls volles Lob. Anders fah der Staatsanwalt die Sache an; er zog ben Handel vor das Kriminalgericht, das ihn aber zurückwies. fam die Ehre ber Rechtsprechung an bas Bezirksgericht Burich, beffen ur= theil jedoch beim Obergericht feine Anerkennung fand. Diefes nämlich sprach ben Beflagten von Verletzung ber Amtspflicht und Religionsstörung frei und entließ ihn bezüglich auf Berletzung ber Amtsehre von ber Instanz. Diefer Spruch verbreitete in Schwamendingen bei Jung und Alt große Freude.

Bai in Schönenberg wurde von einem ihm auffätigen Burger, beffen

Bube die Frechheit so weit getrieben hatte, daß er den Lehrer mit Du ansredete, angeklagt, seinen Knaben gefährlich mißhandelt zu haben. Dem Kläger stand der Bezirksarzt Schmid zur Seite. Die endliche Untersuchung zeigte aber, daß der Lehrer den Knaben gar nicht geschlagen hatte, und die Halskrankheit desselben eine von klimatischen Einklüssen herrührende Entzünsdung gewesen sei. Unterdessen schmachtete der Lehrer, natürlich vom Erzieshungsrathe suspendirt, vom 10. Juni dis 7. Juli im Kerker, und wurde erst freigegeben, als in Folge eines einstimmigen Beschlusses der Schulgesmeinde vier achtbare Bürger in einer Petition persönlich beim Präsidenten des Kriminalgerichts seine Freilassung begehrten. Am 23. Sept. wurde der Beklagte vom Kriminalgerichte freigesprochen, erhielt aber für die ausgesstandenen Leiden keine Entschädigung. Das geschah im I. 1840.

Außer den fünf Genannten wurden noch Meyer in Uster, Schultheß in Stadel und Laufer in Bassersdorf unschuldig suspendirt, Letzterer sogar 21 Tage im Zuchthaus gefangen gehalten.

Die Borgänge, so weit sie den gesammten Bolksschullehrerstand betrasen, übergehen wir, da dieselben bereits früher in diesen Blättern berichtet worden sind. Wie übrigens das im Kt. Zürich gegen die Lehrer beliebte Versahren gewirft, das beweist der Umstand, daß seit 1839 in der That 46 Lehrer ihre Stellen niedergelegt und andere Verussarten ergriffen, und 27 Lehrer Unstellung in andern Kantonen oder im Ausland angenommen haben. Dasher waren im Dez. v. J. 19 Schulstellen bloß mit Seminaristen und 8 gar nicht besetzt. Überdies mußte unter solchen Verhältnissen an vielen Schulen ein sehr häusiger Lehrerwechsel Statt sinden, wie z. B. in Sternenberg mehr als 20 Mal.

Andere Mißverhältnisse zwischen Erziehungsrath und untern Behörden oder einzelnen Personen sind zum Theil aus Zeitungen bekannt; ebenso, daß im J. 1840 schon 430 Bürger aus allen Theilen des Kantons den Erzieshungsrath in einer Adresse gebeten haben, dem auf Verkümmerung und allsmähligen Zerfall der Volksschule gerichteten Parteistreben mit aller Kraft zu steuern; desgleichen, daß am 22. Nov. 1840 auf den Feldern von Vassersborf 8000 — 10000 Männer ihr Bedauern über den damaligen Stand der Dinge bezüglich des Volksschulwesens und ihre Beistimmung zu den Besschlüssen der Schulspnode von Winterthur ausgesprochen haben.

Der Kommentar geht nun auf den Schulorganismus über und zeigt, wie unmittelbar nach dem 6. Sept. durch die Willfür von Pfarrern und Schulpflegen an vielen Orten die Lehrmittel beseitigt wurden und den alten weichen mußten; wie der Lehrplan verändert und offenbarer Rückschritt gesmacht wurde; wie zwar der Erziehungsrath durch Kreisschreiben dem Übels

stand ohne großen Erfolg entgegengetreten sei, und seiner zweiten Sektion eine Prüfung der Schulgesetze aufgetragen, und daß diese ihrerseits wieder eine Rommission zu gleichem Iweck ernannt habe; wie diese Letztere dann Ersperten beigezogen und ihnen solche Punkte zur Berathung vorgelegt habe, die von denselben als Rückschritte bezeichnet worden seien; wie endlich als Frucht solcher Untersuchungen und Prüfungen das oben angeführte Gesetz vom 25. Juni 1840 hervorgegangen sei, welches theilweise in den Lehrgezgenständen eine Anderung festgesetzt und den allgemeinen Unterrichtsplan ausgehoben, ohne daß seither ein besserer an dessen Stelle getreten sei. Über den Einstuß dieses Gesetzes auf die Lehrmittel haben wir schon oben das Nöthige angeführt. Dies der Inhalt des Rommentars.

Die Schulpetition erreichte nun zwar, was auch vermuthlich vorausge= sehen war, ihren Hauptzweck — die Anordnung der begehrten Untersuchung nicht; aber der gr. Nath wählte doch zwei neue, der Schulreform ergebene Mitglieder in den Erziehungsrath; ob damit eine wichtige Modifikation in dem bis dahin von dieser Behörde eingehaltenen Verfahren bewirft worden sei, möchten wir bezweifeln. Das ist aber nicht zu läugnen, daß alle biese Bewegungen bedauerlich find, und den großen Riß noch mehr erweitern, fo lange die Ursachen nicht beseitigt werden. So kann es in die Länge nicht mehr fortgehen. So fehr wir auch eine felbständige Stellung des ehrenwerthen Lehrerstandes wünschen und der Trölerei abhold sind, wie sie im Kt. Zürich gegen viele-Lehrer vorgekommen ist; so mussen wir doch beken: nen, daß es schlimm fteht, wenn die Lehrerschaft ber oberften Schulbehörde eines Landes über den Kopf wächst, wie dies jest nach allen Anzeigen in Burich ber Fall ift. Das hatten die Leiter bes Erziehungswesens vermeiben können und folleu. Das beliebte Geschrei gegen Rabikalismus und Religis onegefahr reicht nicht mehr aus; sein Zauber hat zu wirken aufgehört. Es gibt beffere Mittel, das Steuerruder auf dem bewegten Meere des Schulwesens zu führen: man wähle fie.

II. Schulspnode. (Lehrmiltel und Lehrerbefoldung). Wir haben S. 368 d. Jahrg. über die erfolglosen Schritte berichtet, welche mehrere Lehrerkonferenzen bezüglich der Lehrmittel beim Erziehungsrathe gethan hatten, und zugleich erwähnt, daß dieser Gegenstand nun vor die Schulspnode gesbracht werden würde. Dieselbe hat nun in ihrer diesjährigen Sizung besschlossen: in einem dem gr. Nath zu überreichenden Memorial ihre Grundssätze und Ansichten bezüglich des in den obligatorischen Lehrmitteln begonsnenen Wechsels auszusprechen. Der Beschluß wurde mit 175 gegen 25 Stimmen gesaßt, ein Beweis, daß die Jahl der Gegner des Erziehungsrathes unter dem Lehrerstande im Wachsen begriffen ist. Eine Kommission von 7

Mitgliedern foll bas Memorial im Sinn und Geift ber Diskuffion abfaffen, welche zum Theil ziemlich schneibend geführt worden. Wir haben die Gründe ber Lehrer für ihre Klagen in Betreff ber Lehrmittel in bem erwähnten früheren Artifel bereits angegeben. — In Absicht auf die Befoldung ber Lehrer hat die Synode ferner beschloffen: dem gr. Rath in einer Vetition darzule= gen, daß der diesfällige Entwurf des Erziehungerathes nicht genüge, theils weil er bem Übelstande nicht abhelfe, theils weil er für das Schulwesen nicht ersprießlich sei, indem die Gemeinden allein die Erhöhung zu tragen hatten. Die gleiche Petition foll den gr. Nath ersuchen, bei einer Aufbesses rung ber Lehrergehalte auch die Schulen erster Klasse zu berücksichtigen und einen Theil der Erhöhung der Staatskasse aufzulegen. Auch bei der hier= über gewalteten Diskuffion mischte fich Bitteres ein, indem behauptet wurde, daß ursprünglich noch unbefriedigendere Anträge von der hiefür bestellten Kommission ausgegangen und nur durch zwei Mitglieder (die Hrn. Zehnder und Huni) beseitigt worden waren. — Obgleich sich nun die Synode lediglich mit Schulsachen beschäftigt hatte, konnten sich boch ihre Gegner mit ihrem diesjährigen Auftreten nicht befreunden, wohl einsehend, daß dieselbe und der gegenwärtige Erziehungsrath unmöglich in die Länge neben einander bestehen könnten. Die Folge davon war die Motion des Hrn. Staatsraths Bluntschli im letten gr. Rath, die Schuspnobe aufzuheben und zugleich auch den Erziehungsrath auf eine zweckmäßigere Weise zusammenzuseten. Gr. Blunschli wollte namentlich auch ben Lehrerstand in der Behörde vertreten wissen und mochte glauben, baburch feiner Motion Eingang zu verschaffen; allein fie wurde trot seiner wortreichen Erklärung, wie er sich babei eine unparteiische Stellung einzunehmen bestrebt habe, bennoch mit 94 gegen 90 Stimmen für unerheblich erklärt und somit verworfen. Diese einfache Thatsache durfte von wichtigen Folgen sein; denn sie drückt die Gesinnung der Mehrheit aus, daß die Schulspnode dem Erziehungsrathe nicht geopfert werden solle.

Irland.

Der gegenwärtige große Kampf im Lande der Iren hat allgemeines Interesse genug, um gern einen Blick auch in seine Bildungsgeschichte zu werfen. — In seinem Werke: "Irlands Zustände alter und neuer Zeit," stellt der bekannte Agitator Daniel D'Connell eine Reihe geschichtlicher Thatsachen zusammen, von denen wir einige unseren Lesern vorführen wollen.

Die Herrschaft der Engländer über Irland, welche im J. 1172 begann, erstreckte sich bis 1612 nur über einen unbeträchtlichen Theil der grünen Insel. Es war dies eine Zeit voll innerer Kriege, Raub und Mord. Die Lage Irlands wurde noch trauriger durch die Spaltungen, welche die Resor-